

**Übertragung von Zahlungsansprüchen**

**Formular zur Beantragung der dafür notwendigen Unternehmensnummer**

An die zuständige  
untere Landwirtschaftsbehörde<sup>1)</sup>  
in Baden-Württemberg

**Antrag auf Registrierung als Betriebsinhaber  
und  
Mitteilung einer PIN\***

Hiermit bitte ich,

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**um die Registrierung als Betriebsinhaber gemäß § 23 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) und um die Mitteilung meines persönlichen Passwortes (PIN\*) für den Zugang in die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID).**

- Ich habe keine Unternehmensnummer und bitte um Zuweisung einer Registriernummer.  
Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Erteilung einer Registriernummer ist als Anlage beigefügt.  
(Bitte beachten Sie die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit prämienvirksam eine ZA-Übernahme anerkannt werden kann. Siehe hierzu die Hinweise auf der Rückseite.)

Ich versichere, dass ich Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin, also insbesondere einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehe<sup>2)</sup>.

Mir ist bekannt,

- dass gemäß § 23 Absatz 2 InVeKoSV derjenige, der einen Zahlungsanspruch übernehmen will und noch nicht über eine Betriebsnummer verfügt, sich **vor der Übertragung** als Betriebsinhaber registrieren lassen muss.
- dass ich nur ZA übernehmen kann, wenn bei mir als Übernehmerin bzw. Übernehmer im Jahr der Übernahme eine „aktive Betriebsinhaberschaft“ vorliegt und ich diese gemäß § 23 Absatz 3 InVeKoSV belegen kann.<sup>3)</sup>
- dass ich nur ZA aus einer Region (Bundesland) übernehmen kann, wenn ich in dieser Region landwirtschaftliche Fläche besitze (Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013).<sup>4)</sup>

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 denjenigen Personen kein Vorteil gewährt wird, hinsichtlich derer festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Vorteile künstlich, den Zielen der genannten Verordnung zuwiderlaufend geschaffen haben.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

\* Hinweis: **Falls Sie über eine Unternehmensnummer verfügen**, aber noch keine PIN zugeteilt bekommen oder ihre bisherige verlegt haben, können Sie eine neue PIN beantragen. Online unter: <http://www.fiona-antrag.de> und <https://www1.zi-da-ten.de/ads-adress.html#PIN>; per Fax oder E-Mail beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) Dienstsitz Kornwestheim, Stuttgarter Straße 161, 70806 Kornwestheim (Telefax: 07154/9598-885, E-Mail: [ZID@mlr.bwl](mailto:ZID@mlr.bwl)).

**Hinweise:**

- 1) Die Unternehmensnummer für alle land- und forstwirtschaftlichen Förderverfahren wird von der **zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB)** innerhalb des für Sie zuständigen Landratsamtes vergeben. Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten in Baden-Württemberg, für die ein Antrag gestellt wird, ist die ULB am Unternehmenssitz zuständig. Gehört zu einem Unternehmen nur eine Betriebsstätte ist die ULB zuständig, in deren Dienstbezirk sich Unternehmenssitz und Betriebsstätte befinden.

Befindet sich der Unternehmenssitz (Wohnsitz des Unternehmers) nicht am Standort der Betriebsstätte, ist die ULB zuständig in dessen Dienstbezirk die Betriebsstätte liegt; also der Dienstbezirk in dem der landwirtschaftliche Betrieb tatsächlich liegt.

In Fällen, in denen entweder der Unternehmenssitz oder der Betriebsitz des Antragstellers nicht in Baden-Württemberg liegen, gilt die Vorschriften des § 2 Abs. 2 InVeKoSV. Abweichend von § 2 Abs. 2 InVeKoSV, wonach grundsätzlich der Ort der steuerlichen Veranlagung bzw. bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen der Ort der Geschäftsleitung maßgeblich ist, kann die Behörde am Ort der Betriebsstätte, mit Zustimmung des Antragstellers und im Einvernehmen mit der grundsätzlich zuständigen Behörde, die Zuständigkeit übernehmen.

- 2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umschreibt einen **Betriebsinhaber** als eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 definiert die **landwirtschaftliche Tätigkeit** wie folgt:

- die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,
- die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden, oder
- die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

- 3) Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 regelt, dass außer bei der Übertragung von ZA im Falle der Vererbung oder bei vorweggenommener Erbfolge beim **ZA-Übernehmer eine "aktive Betriebsinhaberschaft" vorliegen** muss. Die Übernehmerin bzw. der Übernehmer muss dies entsprechend § 23 Absatz 3 InVeKoSV nachweisen.

Sofern ein Gemeinsamer Antrag (GA) gestellt wurde oder gestellt wird, erfolgt eine Überprüfung anhand der Daten aus dem GA des Jahres, in dem die ZA übernommen werden.

Wenn der Übernehmer für das betreffende Jahr keinen Antrag gestellt hat oder stellt, muss er innerhalb eines Monats nach der privatrechtlichen Übertragung schriftlich seiner zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mitteilen (§ 9 InVeKoSV),

- ob er zu dem Personenkreis gehört, der unter die sogenannte Negativliste fällt und
- mit entsprechenden Nachweisen belegen, dass bei ihm eine aktive Betriebsinhaberschaft vorliegt. (Bei Fragen bezüglich der Nachweise wenden Sie sich an Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.)

- 4) Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dürfen ZA nur **innerhalb derselben Region (Bundesland) übertragen oder aktiviert** werden; ausgenommen davon sind Fälle im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge oder bei Vererbung.